

Satzung des

Ski-Club Insel Usedom

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Ski-Club Insel Usedom (S C U)

2. Sitz des Vereins ist **Jörgen Hoffmann, Aternweg 13, 17454 Zinnowitz**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast unter der Registernummer VR 383 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum 01. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation von Trainingsveranstaltungen in Skigebieten
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen des Landesskiverbandes MV
 - c) Die aktive Vorbereitung der Sportgruppe auf die Wintersaison durch die Organisation dem Wintersport dienlicher Sommersportarten
 - d) Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Wintersport durch spezielle Übungsangebote

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereins - Tätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch den Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Jedes neue Mitglied entrichtet einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen regelmäßigen Jahresbeitrag.
Die Höhe der Beiträge wird in einer BEITRAGSORDNUNG von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) auf schriftlichen Antrag (bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird zum Ende des Geschäftsjahres (zum 31.12.) wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 10 Beitragsleistungen – und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (Einzel- oder Familienbeitrag).
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
8. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
9. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen wird die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 28.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
4. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen der persönlichen Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung die Änderung der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

5. Organmitglieder müssen 18 Jahre alt sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand muss mindestens **4 Wochen** vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder einladen. Als Einladung gilt das Senden einer E-Mail an die zuletzt bekannte Mail-Adresse oder schriftlich an die letzte bekannte Postanschrift.
3. Anträge von Mitgliedern müssen **2 Wochen** vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit **2/3 - Mehrheit** der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
- e) Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu zwei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder (außer den Beisitzern) sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 22 Satzungsänderung und Zweckbestimmung

1. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung)

§ 24 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 26 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 17 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesskiverband Mecklenburg- Vorpommern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.